

STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLERGOLOGIE UND IMMUNOLOGIE (ÖGAI)

beschlossen am 17. August 2025 bei der ordentlichen Generalversammlung

PRÄAMBEL

Die österreichische Gesellschaft für Allergologie und Immunologie (ÖGAI) hat sich zum Ziel gesetzt ihre Vereinstätigkeit nach den folgenden Grundprinzipien auszuüben:

- Wissenschaftlichkeit – durch die Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlicher, biomedizinischer und klinischer Forschung und den Ergebnissen von evidenzbasierter Medizin, basierend auf Standards der „Good Scientific Practice“;
- Gleichberechtigung – Förderung unterrepräsentierter Gruppen sowie gleiche Behandlung und Rechte aller Mitglieder unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, ethnischem Hintergrund, sexueller Orientierung, Religion und Behinderung;
- Solidarität – gemeinsame Anliegen und Notwendigkeiten aller Mitglieder haben Vorrang vor den Bedürfnissen einzelner;
- Zusammenarbeit – sowohl innerhalb des Vereins, als auch mit anderen Partnervereinen, sowie auch mit anderen Bereichen von Wissenschaft, Forschung, Medizin und Gesellschaft.
- Gemeinnützigkeit – der sachliche Nutzen für die Allgemeinheit wird auch im Handeln für die Mitglieder beachtet.

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichische Gesellschaft für Allergologie und Immunologie (abgekürzt: ÖGAI). Der Sitz des Vereins ist in Wien.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich ist fokussiert auf Österreich, erstreckt sich aber über internationale Kooperationen auf die ganze Welt.

§2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und dient der Aufgabe, die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Allergologie und Immunologie, deren Anwendung im niedergelassenen und klinischen Bereich zu fördern und zu koordinieren. Besondere Anliegen der Gesellschaft sind:
 - a) die Förderung der allergologischen und immunologischen Forschung sowie der klinischen und praktisch ausgeübten Allergologie und Immunologie.
 - b) die Förderung und Fortbildung des klinisch tätigen, des praktizierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den durch die Gesellschaft vertretenen Gebieten.
- (2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember).

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) sowie des § 4a Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG). Nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- b) Unterstützung der Teilnahme von ÖGAI Mitgliedern an (inter)nationalen wissenschaftlichen Kongressen;
- c) Zusammenarbeit mit Allergolog/innen und Immunolog/innen, sowie mit allergologischen und immunologischen Vereinigungen auf internationaler Basis;
- d) Förderung der Information und des Publikationswesens im Bereich der Allergologie, Immunologie und verwandter Arbeitsrichtungen;
- e) Pflege von Kontakten zu interessierten Institutionen des öffentlichen Rechts und des Gesundheitswesens auf nationaler und internationaler Basis;
- f) Abhaltung von Vorträgen;
- g) Koordination von immunologischer Grundlagenforschung und translationaler Forschung und klinisch praktischer Allergologie und Immunologie;
- h) Verleihung von Preisen, Zuerkennung von Stipendien;
- i) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Fonds, Stiftungen und Kapitalgesellschaften zu beteiligen.
- j) Weiters kann der Verein gemäß § 40 Abs. 1 BAO Erfüllungsgehilfen einsetzen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden, wenn sein Wirken dadurch unmittelbar und ausschließlich einen begünstigten Zweck des Vereins fördert.
- k) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- l) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zwecks darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
 - c) Veranstaltungen, Kongresse, Seminare, Präsentationen, Publikationen;
 - d) Vermächtnisse, Sammlungen;
 - e) Förderungen;
 - f) Sponsoreneinnahmen;
 - g) Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - h) Erträge aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
 - i) Erträge aus Kooperationen;
 - j) Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
 - k) Einnahmen aus Betrieben, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) darstellen, auf die jedoch entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 BAO oder des § 45 Abs. 2 BAO zutreffen. Weiters durch Einnahmen aus Betrieben, auf die zwar § 45 Abs. 1 und Abs. 2 BAO nicht anwendbar sind, jedoch die Voraussetzungen des § 45a BAO erfüllt werden oder eine Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs. 2 BAO vorliegt.
- (4) Sämtliche Spendenmittel dürfen ausschließlich nur für begünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks in Verbindung mit § 4a Abs. 2 EStG verwendet werden. Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen sich ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens auf 10% der Spendeneinnahmen belaufen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.
- (6) Allfällige Zufallsgewinne dürfen ebenfalls ausschließlich für den begünstigten Zweck verwendet werden.

§4 AUFNAHME

- (1) Der/die Aufnahmewerber/in richtet einen schriftlichen Antrag zur Erwerbung der Mitgliedschaft an den Vorstand. Bewerber/innen um eine ordentliche Mitgliedschaft haben eine Befürwortung von zwei ordentlichen Gesellschaftsmitgliedern beizufügen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung ist nicht möglich.

§5 MITGLIEDSCHAFT:

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in ordentliche, unterstützende oder Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen sein, die über Kenntnisse und wissenschaftliche Qualifikationen auf dem Gebiet der Allergologie und/oder Immunologie verfügen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können volljährige oder auch juristische Personen (Rechtsgesellschaften) sein, die sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu einer regelmäßigen, zweckgebundenen Unterstützung der Gesellschaft bereit erklären. Die Zweckgebundenheit muss den in §2 umschriebenen Zielen entsprechen.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Allergologie und/oder Immunologie erworben haben. Die Ernennung und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern erfolgen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§6 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) In Generalversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben den von der ordentlichen Generalversammlung („Jahreshauptversammlung“) zu beschließenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Unterstützende Mitglieder entrichten eine alljährlich fällige Subvention.
- (5) Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§7 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- (1) Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei.
- (2) Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand sind und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne Angabe weiterer Gründe ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt,
 - b) oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den

Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat seit Absendung des entsprechenden Vorstandsschreibens die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Generalversammlung (§9);
- (2) der Vorstand (§§ 10 bis 13);
- (3) der/die Ehrenpräsident/in (§14);
- (4) ÖGAI Standeskomitees/Fachgruppen und Arbeitsgruppen (§15)
- (5) die Rechnungsprüfer/innen (§16);
- (6) das Schiedsgericht (§17).

§9 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Jährlich einmal ist eine ordentliche Generalversammlung („Jahreshauptversammlung“)-abzuhalten. Der Termin muss mindestens 6 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden ('Einberufung'). Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt im elektronischen Wege per E-Mail. Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- (2) Zusätzlich zur ordentlichen Generalversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Für die Einberufung gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Generalversammlung beschrieben in §13 (1) e.
- (3) Auf gesonderten Beschluss des Vorstands hin kann die ordentliche Generalversammlung als Videokonferenz abgehalten werden („virtuelle ordentliche Generalversammlung“). Diesfalls ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit an der Generalversammlung teilnehmen kann. Für die Einberufung einer virtuellen ordentlichen Generalversammlung gelten die Regelungen für die Einberufung der ordentlichen Präsenz-Generalversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Einberufung weiters bekanntzugeben ist, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder an der virtuellen Generalversammlung zu erfüllen sind. Die Abhaltung einer virtuellen ordentlichen Generalversammlung hat auf einer durch den Vorstand ausgewählten EU-DSGVO-konformen Video-Konferenz-Plattform zu erfolgen, wobei bei der Wahl der Video-Konferenz-Plattform die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Einberufung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Mitglieder für die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung zu übermitteln.
- (4) Auch außerordentliche Generalversammlungen können auf gesonderten Beschluss des Vorstands hin im Wege einer Videokonferenz abgehalten werden („virtuelle außerordentliche Generalversammlung“). Für die Einberufung einer virtuellen außerordentlichen Generalversammlung gelten die Regelungen über die Einberufung einer außerordentlichen Präsenz-Generalversammlung

sowie diejenigen über die Einberufung der ordentlichen virtuellen Generalversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahl der konkreten Video-Konferenz-Plattform – unabhängig davon, von welcher berechtigten Personengruppe bzw. Person das Verlangen auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung ausgeht – jedenfalls dem Vorstand obliegt. Auf gesonderten Beschluss des Vorstands hin kann jede außerordentliche Generalversammlung auch in Form einer elektronischen Abstimmung der Mitglieder („Beschlussfassung im Umlaufwege“) durchgeführt werden. Für die Ankündigung und Durchführung der elektronischen Abstimmung gelten die Regelungen über die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Ankündigung zusätzlich konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und die zu erfüllenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder zu benennen sind. Weiters ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind schnellstmöglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung; Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen.

- (5) Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung hat entweder auf einer durch den Vorstand ausgewählten EU-DSGVO-konformen digitalen Abstimmungstools oder per e.mail zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Ankündigung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Mitglieder für die Teilnahme an der elektronischen Abstimmung zu übermitteln. Die Substitution der ordentlichen Generalversammlung – unabhängig davon, ob diese virtuell oder in Anwesenheit der Mitglieder stattfindet – durch eine elektronische Abstimmung der Mitglieder ist unzulässig.
- (6) Der Generalversammlung obliegt
 - a) die Wahl der/des Präsident/in und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - c) jede Änderung der Statuten;
 - d) die Entscheidung in der Berufung gegen einen Ausschluss.
- (7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl an teilnehmenden Mitgliedern nach 15 Minuten beschlussfähig. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Auflösung der Gesellschaft. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Für die elektronische Abstimmung der Mitglieder über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, gelten die Regelungen über die Beschlussfähigkeit sinngemäß §9 Absatz 7.

§10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin und seinen/ihren beiden Stellvertreter/innen (1. Vizepräsident/in: „president elect“ und 2. Vizepräsident/in: „past president“);
 - b) dem/der Sekretär/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in;
 - c) dem/der Kassier/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in;
 - e) dem Beirat, der von weiteren sechs stimmberechtigten Mitgliedern ohne spezifische Funktion und Aufgabengebieten gebildet wird.
- (2) Der Vorstand kann durch eine/n Ehrenpräsident/in mit Sitz und Stimme erweitert werden (siehe §14 Absatz 2).

§11 VORSTANDSWAHLMODUS

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Beginn der Funktionsperiode ist der 1. Jänner des auf die Wahl folgenden Jahres. Ende der Funktionsperiode ist der 31. Dezember des auf die Wahl folgenden zweiten Jahres. In zweijährigem Abstand wird ein/e erster VizePräsident/in gewählt („president elect“), die/der bisherige erste Vizepräsident/in wird Präsident/in und die/der bisherige Präsident/in wird zweite/r Vizepräsident/in („past president“). Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner spezifischen Funktion nur einmal in unmittelbarer Folge wieder wählbar. Je zwei der Beiratsmitglieder sollen aus dem Bereich der Allergologie, der immunologischen Grundlagenforschung und der klinischen Immunologie kommen.
- (2) Die Erstellung der Wahlliste erfolgt durch ein Nominierungskomitee, das aus drei Personen (nach Möglichkeit ein/e Allergologe/in, ein/e Grundlagenimmunologe/in, ein/e klinischer Immunologe/in) besteht, die vom Vorstand bestellt werden. Idealerweise übernimmt den Vorsitz des Nominierungskomitees der/die ausscheidende zweite Vizepräsident/in. Jedes ÖGAI-Mitglied ist berechtigt, dem Nominierungskomitee für die verschiedenen Vorstandsposten Kandidat/innen für die Wahlliste vorzuschlagen, wobei die/der Vorschlagende erklärt, das Einverständnis der Kandidat/innen eingeholt zu haben. Das Nominierungskomitee holt die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidat/innen ein. Vorschläge müssen bis spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Nominierungskomitee eingelangt sein.
- (3) Das Nominierungskomitee erstellt aus den gültigen Nominierungen einen Wahlvorschlag für die Mitglieder, wobei die Kandidat/innen aus den eingegangenen Vorschlägen nach folgenden Richtlinien ausgewählt werden sollten:
 - a) Nach Möglichkeit mindestens zwei Kandidat/innen für die Wahl des „President-elect“.
 - b) Bis maximal viermal so viele Kandidat/innen für die Positionen laut § 10 Absatz (1) Lit a-d, sowie zweimal so viele Kandidat/innen für die Positionen laut § 10 Absatz (1) Lit e.
 - c) Die Auswahl der Kandidat/innen soll das Arbeitsgebiet und die Herkunft (geographisch und nach Institution) berücksichtigen, sodass eine Ausgewogenheit nach diesen Kriterien im Vorstand zustande kommt. Dabei ist auch auf die Gleichbehandlung der Geschlechter zu achten.

- (4) Die Wahlliste bestehend aus dem Wahlvorschlag des Nominierungskomitees ~~Wahlkomitees~~ sowie den zusätzlich von den ÖGAI Mitgliedern gültig vorgeschlagenen Kandidat/innen werden allen Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl bekannt gegeben.
- (5) Die Wahl erfolgt entweder vor Ort bei der ordentlichen Generalversammlung („Jahreshauptversammlung“) oder in Form einer Abstimmung der Mitglieder auf elektronischem Wege. Die Entscheidung über die Art der Abhaltung trifft der scheidende Vorstand. Die Ankündigung der Wahl hat spätestens 6 Wochen von der Abhaltung zu erfolgen.
- (6) Falls die Wahl bei der ordentlichen Generalversammlung („Jahreshauptversammlung“) stattfindet, erfolgt die Wahl persönlich und geheim mittels vorbereiteter Stimmzettel durch die Mitglieder. Bei Verhinderung kann auf Antrag des Mitglieds im Sekretariat der ÖGAI bis 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung („Jahreshauptversammlung“) die schriftliche Stimmabgabe genehmigt werden. Diese Stimmabgabe muss in einem geschlossenen Kuvert 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung im Sekretariat der ÖGAI eingelangt sein (es gilt das Datum des Posteingangstempels).
- (7) Im Fall einer elektronischen Abstimmung gelten die Regelungen über die analoge Vorstandswahl sowie Briefwahl sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Ankündigung zusätzlich die zu erfüllenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der elektronischen Vorstandswahl zu benennen sind und sich die Frist zur spätestmöglichen elektronischen Stimmabgabe im Ausmaß von drei Tagen vor der Generalversammlung auf die tatsächliche elektronische Stimmabgabe des Mitglieds bezieht. Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung hat mittels einer EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)-konformen Video-Konferenz-Plattform zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools einerseits die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Mitglieder sowie andererseits die Möglichkeiten des Abstimmungstools zur Wahrung des Wahlgeheimnisses zu berücksichtigen sind. Mit der Ankündigung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Mitglieder für die Teilnahme an der elektronischen Vorstandswahl zu übermitteln. Das Ergebnis der Vorstandswahl im Umlaufwege ist gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – elektronisch bekanntzumachen.
- (8) Der „president-elect“ muss mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollte sich beim ersten Wahlgang keine solche ergeben, hat zwischen den zwei Kandidat/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die anderen Vorstandspositionen werden mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§12 AUFGABE DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, von unterstützenden Mitgliedern, sowie über die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Vorstand beruft die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen ein.

- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, erstellt die Jahresabrechnung und fasst einen Jahresbericht sowie einen Jahresvoranschlag ab.
- (5) Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, welche die Satzung keinem anderen Organ der Gesellschaft vorbehält.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Abhaltung der wissenschaftlichen Veranstaltungen. Er kann ein Mitglied/eine Gruppe von Mitgliedern der Gesellschaft mit der Planung bzw. Durchführung der Veranstaltung beauftragen, welche/s dem Vorstand diesbezüglich rechenschaftspflichtig ist/sind. Im Falle der Ausschreibung eines wissenschaftlichen Preises durch die Gesellschaft hat der Vorstand unabhängige Peer-Review Beurteilungen über die dazu eingereichten Arbeiten einzuholen. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Verleihung der jeweiligen Preise.
- (7) Der Vorstand der Gesellschaft nominiert bzw. bestätigt die/den Archivar/in. Sollte die/der Archivar/in nicht Mitglied des Vorstandes sein, so muss sie/er als kooptiertes Mitglied (ohne Stimmrecht) in den Vorstand aufgenommen werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Abgabe von mindestens sieben Stimmen erforderlich, wobei die Stimmabgabe persönlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Im Falle der Stimmgleichheit hat die/der Präsident/in ein Dirimierungsrecht.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes können auf Entscheidung der/des Präsident/in hin als Videokonferenz abgehalten werden ('virtuelle Vorstandssitzung'). Diesfalls ist sicherzustellen, dass jedes Vorstandsmitglied von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit an der Vorstandssitzung teilnehmen kann. Für die Einberufung einer virtuellen Vorstandssitzung gelten die Regelungen für die Einberufung der Präsenz-Vorstandssitzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Einberufung weiters bekanntzugeben ist, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an der virtuellen Vorstandssitzung zu erfüllen sind. Die Abhaltung einer virtuellen Vorstandssitzung hat nach Wahl der/des Präsident/in auf einer EU-DSGVO-konformen Video-Konferenz-Plattform zu erfolgen, wobei bei der Wahl der Video-Konferenz-Plattform die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Einberufung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an der virtuellen Vorstandssitzung zu übermitteln.
- (10) Weiters können die Sitzungen des Vorstands auf Entscheidung der/des Präsident/in hin auch in Form einer elektronischen Abstimmung der Vorstandsmitglieder ('Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufwege') durchgeführt werden. Für die Ankündigung und Durchführung der elektronischen Abstimmung gelten die Regelungen über die Einberufung der Präsenz-Vorstandssitzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Ankündigung zusätzlich konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und die zu erfüllenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder zu benennen sind. Weiters ist den Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zu geben, zu den Beschlussanträgen bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise gegenüber den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung; Stellungnahmen der Vorstandsmitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt

zu machen. Die Durchführung einer elektronischen Abstimmung hat nach Wahl der/des Präsident/in entweder per E-Mail oder mittels eines EU-DSGVO-konformen digitalen Abstimmungstools zu erfolgen, wobei bei der Wahl des digitalen Abstimmungstools die technische Ausstattung des Vereins und die der teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen ist. Mit der Ankündigung ist zugleich ein entsprechender Zugangs-Link an die Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an der elektronischen Abstimmung zu übermitteln.

- (11) Ausfertigungen und Bekanntmachungen etc. müssen von der/dem Präsident/in und von der/dem Sekretär/in authentifiziert sein. Zahlungsaufträge sind von der/dem Präsident/in oder von der/vom Kassier/in zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand der Gesellschaft hat Sorge zu tragen, dass mindestens eine wissenschaftliche Sitzung pro Jahr veranstaltet und einberufen wird, die dem Zweck der Gesellschaft entspricht. Einladungen sind unter Beifügung eines Programms allen Mitgliedern zeitgerecht bekannt zu geben.

§13 BESONDERE AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die Aufgaben des Präsidenten/der Präsident/in umfassen folgende Tätigkeiten:
 - a) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Eine Vorstandssitzung ist auch binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
 - b) Durchführung und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
 - c) Vertretung der Gesellschaft nach außen.
 - d) Ist die/der Präsident/in auf Dauer verhindert, ihre/seine Geschäfte auszuüben, so obliegt diese Aufgabe der/dem president elect. Diese/r kann diese Aufgabe auch übernehmen, wenn sie/er von der/dem Präsident/in damit beauftragt wird. Wenn die/der Präsident/in nicht in der Lage ist, Beschlüsse des Vorstandes oder der Generalversammlung innerhalb angemessener Zeit durchzuführen, ist die/der „president elect“ berechtigt, ohne Beauftragung durch die/den Präsident/in eine Vorstandssitzung einzuberufen. In diesem Falle kann der Vorstand die/den „president elect“ mit der Weiterführung der Geschäfte bis zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beauftragen, die innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen hat. Die endgültige Entscheidung über die Weiterführung der Geschäfte trifft die Generalversammlung.
 - e) Von der/dem Präsident/in kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Sie/er ist dazu innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Zehntel der Mitglieder (Stichtag: Zeitpunkt des Ansehens) unter Bekanntgabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- (2) Die Aufgaben des Sekretärs/der Sekretärin umfassen folgende Tätigkeiten:
 - a) Der/die Sekretär/in hat die laufenden Agenden in Evidenz zu halten und im Auftrage des/der Präsident/in für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte zu sorgen.

- b) Bei andauernder Verhinderung des Sekretärs/der Sekretärin oder auf dessen/deren Ersuchen übernimmt im Auftrag des/der Präsident/in die Agenden des/der Sekretär/in dessen/deren Stellvertreter/in.
- (3) Die Aufgaben des Kassiers/der Kassierin umfassen folgende Tätigkeiten:
- a) Der/die Kassier/in verwaltet die Kassa der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Vorstandes.
 - b) Er/sie hat den jährlichen Rechnungsabschluss eine Woche vor der ordentlichen Generalversammlung („Jahreshauptversammlung“) abzufassen und den Rechnungsprüfern zur Revision vorzulegen.
 - c) Bei andauernder Verhinderung des Kassiers/der Kassierin oder auf dessen/deren Ersuchen übernimmt im Auftrag des/der Präsident/in die Agenden des/der Kassier/in ein Mitglied des Beirats. Die Generalversammlung ist darüber zu informieren.
- (4) Die Aufgaben des Schriftführers/der Schriftführerin umfassen folgende Tätigkeiten:
- a) Der/die Schriftführer/in hat in der Vorstandssitzung und in der Generalversammlung Protokoll zu führen.
 - b) Ist er/sie bei den Sitzungen lt Abs. 4 Lit. a verhindert, betraut der/die Präsident/in eine andere Person im Vorstand mit dieser Aufgabe.

§14 EHRENPRÄSIDENT/IN

Ein/e Ehrenpräsident/in kann von der ordentlichen Generalversammlung („Jahreshauptversammlung“) auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit auf eine Funktionsperiode von 3 Jahren mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden. Gleichzeitig kann nur ein/e Ehrenpräsident/in im Amt sein. Er/sie ist von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§15 ÖGAI STANDESKOMITEES/FACHGRUPPEN, NGIs UND ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand kann auf Ansuchen von Mitgliedern Standeskomitees/Fachgruppen und Arbeitsgruppen einrichten. Der/die Sprecher/in kann auf Vorstandbeschluss auch als kooptiertes Mitglied (ohne Stimmrecht) in den Vorstand aufgenommen werden.

- (1) Standeskomitees/Fachgruppen haben klinische Fächer und klinisch-relevante Fragestellungen im Bereich Allergologie und Immunologie (z.B. Erstellung von Leitlinien, Empfehlungen zu klinischen Fragen der Diagnostik und Therapie allergologischer und immunologischer Erkrankungen, etc.), Fragen der Ausbildung sowie Beratung in Gesundheitsfragen im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.
- (2) Next Generation Immunologists (NGIs) sind der ÖGAI-Nachwuchs für und von jungen Forscher/innen auf den Gebieten der Immunologie und Allergologie in Österreich. Ziel der NGIs ist es, junge Wissenschaftler über Prozesse und aktuelle Themen in der wissenschaftlichen Welt zu informieren.
- (3) Arbeitsgruppen sollen ein spezifisches wissenschaftliches oder wissenschaftspolitisches Thema zum Inhalt haben. Arbeitsgruppen dienen der Vernetzungen von Wissenschaftler/innen innerhalb der ÖGAI auf nationaler aber auch internationaler Ebene.

§16 RECHNUNGSPRÜFER/INNEN

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen erfolgen gleichzeitig mit den Vorstandswahlen. Die Nominierung erfolgt durch das Nominierungskomitee, welches auch den Wahlvorschlag für die Vorstandswahlen vorlegt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ der Gesellschaft laut §8 (2-3) - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer/innen müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Berichterstattung an die Generalversammlung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§17 SCHIEDSGERICHT

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, zu dem jeder Streitteil ein Mitglied der Gesellschaft als Schiedsrichter/in namhaft macht. Bei Säumnis bestellt der Vorstand die Schiedsrichter. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen eine/einen Vorsitzende/n als drittes Mitglied. Im Nichteinigungsfall entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

§18 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, WEGFALL DES BISHERIGEN BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine eigens dazu bestimmte Generalversammlung erfolgen, die mindestens 4 Wochen vorher einberufen werden muss. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des §9. Die Auflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mündlich oder schriftlich dafür stimmen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Univ.Prof. Mag. Dr. Wilfried Ellmeier
(Präsident)

Dr. Nicole Boucheron
(Sekretärin)